|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Herrn / Frau  **Oberbürgermeister / Bürgermeister  der Stadt / Gemeinde ….**  Adresse vervollständigen  **EILT - Bitte sofort vorlegen!** |  | | **Eigene Kontaktdaten angeben!** | | |
| Per Fax vorab:  ….. (Bürgermeister)  ………… (Wahldienststelle) | |  | |  |
| **Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.9.2021**  **Wahlbezirks-Nr. XXX , Wähler-Nr. XX** | |  | | **10.09.2021** |

Sehr geehrte Herr/Frau (Ober)bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die anstehende Bundestagswahl am Sonntag, 26. September 2021 bitte ich **bis spätestens kommenden Mittwoch,** **15.9.2021** um rechtsverbindliche Bestätigung**,** dass in allen Wahllokalen in Heidelberg die Wahl **ohne die sogenannte „3-G-Regelung“** oder die in Baden-Württemberg sogar drohende „**2-G-Regelung**“ erfolgt und dass **Maskenatteste** auch beim Wahlvorgang akzeptiert werden.

Falls Sie mir dies nicht rechtsverbindlich bestätigen können, bitte ich um rechtsverbindliche Bestätigung, dass **in allen Wahllokalen** für nicht geimpfte, nicht genesene, nicht getestete sowie für maskenbefreite Menschen entweder **im Freien** oder **in einem gesonderten Raum Wahlurnen zur Verfügung gestellt** werden. Die 2- oder 3-G-Regelung hätte ohne eine entsprechende alternative Wahlmöglichkeit möglicherweise Auswirkungen auf das Wahlverhalten all dieser Menschen. Menschen dürfen selbstverständlich nicht verpflichtet werden, im Zusammenhang mit einer Wahl durch einen untauglichen Schnelltest ihre fehlende Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus nachzuweisen, von dem 99,9 Prozent der Menschen ohnehin nicht betroffen sind.

Krankheit, Behinderung und sonstige tatsächliche oder behauptete gesundheitliche Bedingungen jedweder Art sind kein Ausschluss- oder Hinderungsgrund bei Wahlen. Dies setzen Sie ja erfreulicherweise bereits um, indem Sie in Ihrer Wahlbenachrichtigung auf einen rollstuhlgerechten Wahlraum und auf Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Personen hinweisen.

Wie auch der Stadt/der Gemeinde zwischenzeitlich bekannt sein dürfte, finden **im Freien keine Infektionen** statt. Ich verweise insoweit auf ein aktuelles Urteil des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 5.8.2021 – Az. 2 Cs 12 Js 47757/20, in welchem der führende Aerosolforscher Prof. Scheuch dies bestätigt hat. Eine Wahlurne im Freien oder ein separater Wahlraum für die genannten Personenkreise stellen somit für niemanden eine Gefahr dar, zumal ja allen ein Impfangebot gemacht wurde und jeder, der sich auch weiterhin vor Erkältungen schützen möchte, die entsprechenden Maßnahmen wie Maske, Abstand und ähnliches ergreifen kann.

Sollte der Zugang zu den Wahllokalen durch die Einführung der 2- oder 3-G-Regelung oder durch die Pflicht zum Masketragen bei der Bundestagswahl behindert werden, müssten leider entsprechende gerichtliche Schritte wegen des Verdachts der Wahlmanipulation vorgenommen werden.

Ich gehe jedoch davon aus, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz und die Grund-sätze einer freien Wahl auch in Zeiten virusbedingter Erkältungswellen jedweder Art gewahrt werden und dass somit das Grundgesetz für alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger auch in Heidelberg beachtet wird. Ich erlaube mir insoweit den Hinweis auf Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz:

**Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner,   
unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.**

Ich danke für Ihre verbindliche Antwort meiner offenen Fragen angesichts der zeitlichen Dringlichkeit bis kommenden Mittwoch, 15. September 2021.

Mit freundlichen Grüßen